

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE WEILER

---

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 26.05.2026

---

## 3. Verordnung: Abfuhrordnung der Gemeinde Weiler

---

### Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Weiler über die Abfuhr von Abfällen

Auf Grund der §§ 7 und 9 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 18.05.2026 verordnet:

---

#### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Begriffe

Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe wie „sperrige Gartenabfälle“, „Restabfälle“, „Bioabfälle“, „Altstoffe“ und „Problemstoffe“ entsprechen den Definitionen des V-AWG und der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle in der jeweils geltenden Fassung.

##### § 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

Die Abfallbesitzer haben Abfälle so zu verwahren und zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Gefährdungen der Gesundheit, der Umwelt oder der öffentlichen Ordnung entstehen und die Abfuhr ohne unnötige Behinderung möglich ist.

##### § 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle (Systemabfuhr).
- (2) Die Abfallbesitzer im Gemeindegebiet sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen, sofern keine zulässige Eigenkompostierung erfolgt.

---

#### 2. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle

##### § 4 Restabfälle

Als Restabfall dürfen nur jene Abfälle bereitgestellt werden, aus denen Bioabfälle, Altstoffe, Verpackungen und Problemstoffe zuvor ausgesondert wurden. Die Bereitstellung erfolgt in den von der Gemeinde zugelassenen Säcken oder Containern.

##### § 5 Bioabfälle

Biologisch abbaubare Küchen- und Gartenabfälle sind, sofern sie nicht auf der eigenen Liegenschaft ordnungsgemäß kompostiert werden, getrennt in den dafür vorgesehenen Bioabfallsäcken oder Biotonnen bereitzustellen.

**§ 6 Aufstellung und Benützung der Abfallsammelbehälter**

Die Abfallsammelbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass keine Belästigungen (Geruch, Lärm) entstehen.

**§ 7 Abfuhrgebiet und Übernahmeorte**

Die Abfälle sind unmittelbar an der Liegenschaft an einer für das Abfuhrfahrzeug leicht zugänglichen Stelle so bereitzustellen, dass die öffentliche Verkehrsführung nicht beeinträchtigt wird. Falls die Liegenschaft nicht problemlos angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächstgelegenen leicht erreichbaren Ort bereitzustellen.

**§ 8 Abfuhrplan und Abfuhrzeiten**

(1) Die genauen Termine, Intervalle und der Rhythmus für die Abfuhr der Abfälle (Restabfall, Bioabfall, Altpapier, Kunststoffsack) sind ausschließlich dem jährlich neu erstellten **Müllkalender** der Gemeinde zu entnehmen.

(2) Die Abfuhr beginnt jeweils um **06:00 Uhr**. Die Abfallbehälter/Säcke müssen zu diesem Zeitpunkt bereitgestellt sein. (3) Änderungen im Abfuhrhythmus (z.B. durch Feiertage) werden im Müllkalender oder durch sonstige ortsübliche Kundmachung bekanntgegeben.

---

**3. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Gartenabfällen****§ 9 Sperrmüll**

Sperrmüll kann im Altstoffsammelzentrum (ASZ) Vorderland zu den dortigen Öffnungszeiten und Bedingungen abgegeben werden. Ergänzend kann der Bürgermeister Sondersammlungen gemäß § 16 anordnen.

**§ 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle**

Sperrige Gartenabfälle können während der Öffnungszeiten beim ASZ Vorderland bzw. der dortigen Grünschnittsammelstelle entsorgt werden. Öffnungszeiten und Gebühren richten sich nach der aktuellen Verlautbarung des ASZ.

---

**4. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen****§ 11 Altstoffe**

(1) Altpapier ist ab Liegenschaft in Sammelbehältern mit einem Nennvolumen von **240, 770 oder 1100 Litern** zu sammeln oder beim ASZ Vorderland abzugeben.

(2) Sonstige Altstoffe (Altkleider, Altmetalle etc.) sind bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen oder im ASZ Vorderland abzugeben.

**§ 12 Verpackungsabfälle**

Verpackungsabfälle (insb. Leichtverpackungen) werden mittels des gelben Kunststoffsackes gesammelt und sind zu den im Müllkalender genannten Terminen bereitzustellen.

---

**5. Abschnitt: Altspisefette, Problemstoffe und Elektroaltgeräte****§ 13 Altspisefette, Problemstoffe und Elektroaltgeräte**

Diese Stoffe sind getrennt zu sammeln und können im ASZ Vorderland abgegeben werden. Die Bedingungen und Gebühren ergeben sich aus der jeweils aktuellen Verlautbarung des ASZ.

---

## 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 14 Pflichten der Liegenschaftseigentümer

Liegenschaftseigentümer haben die Einrichtung notwendiger Übernahmeorte und die Bereitstellung von Behältern zu dulden und die Abfallbesitzer auf ihrer Liegenschaft zur Einhaltung dieser Verordnung anzuhalten.

### § 15 Gebühren

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Systemabfuhr sowie die Entgelte für das ASZ Vorderland richten sich nach der jeweils geltenden Abfallgebührenverordnung der Gemeinde bzw. der aktuellen Gebührenverlautbarung des ASZ.

### § 16 Kompetenzen des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle für den operativen Betrieb der Abfallwirtschaft notwendigen Festlegungen eigenständig zu treffen. Dies umfasst insbesondere die Festlegung und kurzfristige Änderung von Abfuhrterminen, Abfuhrzeiten und Übernahmeorten.

(2) Der Bürgermeister ist befugt, jederzeit **Zusatzsammlungen** für bestimmte Abfallfraktionen (z.B. Sperrmüll, Grünschnitt, Problemstoffe) vorzuschreiben und die Termine hierfür festzulegen, ohne dass ein gesonderter Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich ist.

(3) Der Bürgermeister hat die Abfallbesitzer über Termine, Änderungen sowie über die jeweils gültigen Öffnungszeiten und Gebühren des ASZ Vorderland zeitgerecht in ortsüblicher Weise zu informieren.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin verordnete Abfuhrverordnung außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

S i m e o n S u m m e r